

Bürgschaft: Mitglied des Verwaltungsrates kommt von Bürgschaft frei

Von einer finanziell extrem dünn ausgestatteten Ehefrau, die als Mitglied im Verwaltungsrat saß und deren Mann im Vorstand war, hat sich ein Leasingunternehmen Bürgschaften geben lassen. Während das Landgericht Kreuznach die Bürgin in der ersten Instanz zur Zahlung von ausstehenden Leasingraten verurteilte, sprach sie das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz in seiner Entscheidung vom 28.02.2008 von allen Zahlungsverpflichtungen frei.

In Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht betrieb der Ehemann ein Transportgeschäft in Deutschland und leaste zwei Transporter; er war ebenfalls zu 50 % am Kapital der Firma beteiligt. Die Ehefrau erhielt in dem Unternehmen einen Posten als Mitglied im Verwaltungsrat, der von seinem Aufgabenfeld her mit dem Vorstand deutscher Aktiengesellschaften in gewisser Weise vergleichbar ist. Sie füllte diese Position nur formal aus, sie war in die Entscheidungsfindung im Unternehmen nicht eingebunden.

Das Leasingunternehmen ließ sich für die beiden Leasingverträge Bürgschaften des Ehemannes, der den Betrieb führte, geben. Auch die Ehefrau, die über kein Einkommen verfügte und kein nennenswertes Vermögen besaß, übernahm auf Wunsch des Leasingunternehmens eine Bürgschaft. Im Endeffekt hätte die Ehefrau im „Ernstfall“, schon als sie das Bürgschaftsformular unterschrieb, die monatlichen Leasingraten von knapp Euro 3.000,00 nicht bezahlen können.

Für das OLG Koblenz war der Fall klar: Eine Bürgschaft, die von der Ehefrau abgegeben worden ist, kann nur sittenwidrig sein, weil sie nicht einmal am Kapital des Unternehmens als Gesellschafterin beteiligt gewesen ist.

Auch die Stellung als Verwaltungsratsmitglied im Unternehmen, das tatsächlich vom Ehemann geführt wird, vermag daran aus Sicht der Richter aus Rheinland-Pfalz nichts zu ändern.

Was dem Leasingunternehmen zum Verhängnis wurde, ist die Tatsache, dass es sich nicht ordentlich um die finanziellen Verhältnisse der bürgenden Ehefrau gekümmert hat. Denn wer einfach ignoriert, dass der vermögenslose Bürge nur wegen der Nähe zum Ehepartner eine Bürgschaft eingeht, handelt sittenwidrig.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Diese Entscheidung gibt den sittenwidrigen Bürgschaften ein weiteres kundenfreundliches Gesicht. Denn nicht bei Bankgeschäften – also regelmäßig bei Krediten – findet der Gedanke vor dem Schutz sittenwidriger Bürgschaften Anwendung, sondern auch bei Sicherungsgeschäften anderer standardisierter Finanzierungsformen.

Quelle: Oberlandesgericht Koblenz (OLG Koblenz), Urteil vom 28. Februar 2008, Az 6 U 1553/06

26. Mai 2008 (Hartmut Göddecke)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

Bürgschaften und Mithaftübernahmen als Sicherungsmittel für Kredite

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/foren/foren_b/2008020416657815_buergschaft.shtml

Der aktuelle Stand der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Mithaftungsübernahmen und Bürgschaften finanziell überforderter Nahbereichspersonen (Vortrag vom 08. Februar 2008 – Skript als pdf-Datei)

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/html/Sittenwidrigkeit_Buergschaft_Mithaft_Skript.pdf

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.